

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 33.

Samstag den 16. März

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 327. (3)

Nr. 3430.

Circular e

des kais. k. königl. illyrischen Guberniums. — Eingaben, welche die Ausfertigung eines Edictes zur Folge haben, unterliegen dem Stempel nach den §§. 27 Zahl 3, 40 Zahl 3, 50 Zahl 2, und 61 Zahl 2 des Stempel- und Torgesetzes, wenn auch das Begehren um diese Ausfertigung nicht gestellt wurde. — Da öfters wahrgenommen worden ist, daß Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes zur notwendigen Folge haben mußte, ohne daß darin ein ausdrückliches Begehren um eine Edictsausfertigung gestellt worden wäre, auf dem einfachen Eingabestempel mit Umgehung der Vorschrift des §. 27 Zahl 3 des Stempel- und Torgesetzes überreicht wurden, so hat sich die k. k. oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer veranlaßt gefunden, an die Gerichtsbehörden folgende Weisung zu erlassen: — Gerichtliche Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes notwendig erfordert, und welche mit einem geringeren als dem in den §§. 27 Zahl 3, 40 Zahl 3, 50 Zahl 2, und 61 Zahl 2, (§§. 28 Zahl 3 und 41 Zahl 2 des italienischen Textes) vorgeschriebenen Stempel versehen sind, sind als stempelbrechlich anzusehen und zu behandeln, wenn sie auch kein ausdrückliches Ansuchen, um die Ausfertigung eines Edictes enthalten. Wenn es zweifelhaft wäre, ob ein Edict auszufertigen sey, so ist die Partei aufzufordern, diefalls ein bestimmtes Begehren zu stellen. — Dieses von der k. k. obersten Justizstelle unterm 13. December 1843, Zahl 7903, an sämtliche Appellationsgerichte ergangene Hofdecret wird im Folge hohen Hofkammerdecretes vom 30.

Jänner 1844, Zahl 51883/5158 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. Februar 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 331. (3)

Nr. 4352.

Verlautbarung.

Vom Beginne des Schuljahres 1843/44 sind nachstehende kärnthner'sche Studenten-Stipendien zu besetzen, als: 1. Das vom Priester Lukas Mazgoi errichtete Stipendium, nun im erhöhten jährlichen Ertrage von 20 fl. 20 kr. C. M. — Zu dessen Genusse sind vorzugsweise Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Ermanglung aus der Pfarre Guttenstein, bei Abgang dieser sodann aber arme Studierende überhaupt berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt, so lange der Markt Guttenstein nur ein ergänzender Theil der Pfarre Maria am See ob Guttenstein bleibt, dem jeweiligen Pfarrer ebengedachter Pfarre. — 2. Bei der Millstädter Stiftung der 1., 4., 7., 8. und der neu creirte 10. Platz, jeder derselben im jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. — Zum Genusse sind berufen: Trivial- und Normalschüler, vorzugsweise aus Millstadt, die an Sonn- und Feiertagen den Chordienst in der Pfarrkirche zu Millstadt verrichten können. Gelangt ein Stiftling in die lateinischen Schulen, so kann er während der Gymnasial-Studien die Stiftung fortgenießen, jedoch dann nicht weiter. — Das Präsentationsrecht übt die k. k. steyerm. illyr. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung zu Graz, als Representant der Staatsherrschaft Mill-

stadt, nomine derselben auß. — 3. Bei der vom Priester Jacob Moser errichteten Stiftung zwei Plätze, jeder derselben im nun erhöhten jährl. Ertrage von 24 fl. 30 kr. G. M. — Studierende aus des Stifters Verwandtschaft und in deren Ermanglung aus dem Bisthume Gurk, in so lange sie in Klagenfurt studieren, haben Anspruch auf den Genuß dieser Stiftung. — Das Präsentationsrecht übt bei Auflösung des Seminars der Societät Jesu zu Klagenfurt diese Landesstelle auß. — 4. Das vom bürgerl. Gastgeber in der Stadt Völkermarkt Lucas Verkhoinig errichtete Stipendium, das bisher wegen des geringen Ertrages mit der Mathias Herzog'schen Stiftung vereinigt genossen wurde, im dormaligen jährl. Ertrage von 20 fl. G. M. — Zu dessen Genuß sind Studierende vorzugsweise aus des Stifters Verwandtschaft berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Zeinach. — 5. Bei der Jacob Rohrmeister'schen Stiftung der 3. Platz im nun erhöhten jährl. Ertrage von 28 fl. 30 kr. G. M. — Hierauf haben Anspruch: Studierende a) welche mit dem Stifter verwandt sind; in deren Ermanglung b) welche im Orte Eberndorf, sodann c) die aus den Pfarrbezirken Eberndorf, St. Kanzian, Glabasnitz, Sittendorf, St. Michael, Laibacher Diöcese, St. Stephan, Millstatt, St. Weit, Stein, Galizien, Schwabeneg oder Guttenstein gebürtig, und von ehelicher Geburt sind; bei deren Ermanglung endlich d) die aus den nähern Orten, doch müssen diese der windischen Sprache vollkommen kündig, und Kärntner seyn. — Das Präsentationsrecht gebührt jederzeit dem nächsten im weltpriesterlichen Stande befindlichen Verwandten des Stifters, dormalen dem Joseph Rohrmeister, Pfarrer zu Globasnitz, in der fürstbischöfl. Lavanter Diöcese. — 6. Das von der Maria Anna Schwarz errichtete Stipendium im nun erhöhten Jahres-Ertrage von 20 fl. 40 kr. G. M. — Dieses ist bestimmt für einen studierenden Sohn eines armen Bürgers der Stadt Klagenfurt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Magistrate der Stadt Klagenfurt. — 7. Das vom Priester Thomas Uronk errichtete Stipendium im dormaligen jährl. Ertrage von 25 fl. G. M. — Zum Genuße desselben sind vorzugsweise Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, und in Ermanglung derselben solche, die in der Pfarr St.

Weit, Maria am See ob Guttenstein, Ebriach, Eberndorf, Stein, St. Kanzian, Sittersdorf, Kappel, oder im Tauenthale geboren sind, berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Probst von Eberndorf. — Diejenigen, welche eines dieser benannten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, mit Vorufung auf diese Gubernial-Verlautbarung, bis Ende März l. J. bei diesem Gubernium, und zwar jene, welche sich um mehrere derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, das einer besonderen Präsentation unterliegt, abgesondert einzureichen, und diese mit dem Tauffcheine, Armuths-, Pocken- oder Impfungs-Beugnisse, so wie mit den Studien-Beugnissen von dem 1. und 2. Semester des Schuljahres 1842/43, und insbesondere jene, die aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch mit einem ordentlich belegten, bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaume, so wie bezüglich jener Stipendien, zu deren Genuß-Verleihung noch besondere Erfordernisse erforderlich sind, mit den entsprechenden Beweis-Documenten zu belegen. — Laibach am 23. Februar 1844.

Z. 333. (3) ad Nr. 169/4969.

E d i c t.

Von Seite des k. k. Stadt- und Landesrechtes zu Görz, als Vormundschaftsbehörde des Thaddeus Clemens Grafen Landthieri, wird hiemit Jedermann öffentlich gewarnt, weder dem genannten Grafen Landthieri, noch seiner Familie, oder deren Dienstpersonale eine Waare, oder Bestellung anders als gegen allsogleiche bare Bezahlung zu verabsolgen, widrigenfalls die betreffenden Parteien es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die von derlei Lieferungen herrührenden Forderungen weder vor Gericht noch außergerichtlich anerkannt werden. — Görz den 24. Februar 1844.

Z. 334. (3) Nr. 55. St. G. W. ad Nr. 5098

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung mehrerer, im Bezirke Pola gelegenen Bruderschaftsfonds-Realitäten. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 16. Jänner 1844, Nr. 760-P. P., wird am 2. April l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bez. Commissariate in Pola, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, dem Bruderschaftsfonde gehörigen,

in der Gemeinde Medolino, Bezirks Vola, gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1. Des Ackergrundes, genannt Paulin, geschätzt auf 20 fl. 6 $\frac{1}{2}$ kr.; 2) des Acker- und Nebengrundes, genannt Sterb, geschätzt auf 18 fl. 48 $\frac{1}{4}$ kr.; 3) des Acker- und Nebengrundes, genannt Seve, geschätzt auf 134 fl. 14 $\frac{1}{4}$ kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgetoten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend besundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffällingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu ershaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffällings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinslet, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abgeführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Er-

stebungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffällingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffällings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgefetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitationsactes herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitationsactes werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Bez. Commissariate in Vola eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 21. Febr. 1844.

St t l,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

3. 332. (3)

Nr. 3748/310

Verlautbarung

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Joseph Berstenberger unterm 4. December 1838 auf die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung an den Apparaten und Vorrichtungen zur Essigbereitung ertheilte Privilegium am 27. v. M., Zahl 2956, auf das sechste Jahr zu verlängern befunden. — Von dieser hohen Hofstelle wurden noch

folgende Privilegien verlängert: Am 27. Jänner d. J., Zahl 3135, das dem Lazar L. von unterm 4. December 1838 verliehene Privilegium auf eine Erfindung in der Erzeugung des schwarz-rauben Kalbleders, auf das sechste Jahr. — Am 6. v. M., Zahl 3684, das dem Johann Wunderer unterm 9. Jänner v. J. verliehene Privilegium auf eine Erfindung in der Construction horizontaler Decken und Gewölbe, auf das sechste Jahr. — Am 8. v. M., Zahl 4096, das dem Franz Saberoen und Johann Bruschetti unterm 29. März v. J. verliehene Privilegium auf die Erfindung einer Tafel zum Anheften der Ankündigungen, (Spiegeltafel genannt), welches Privilegium durch Cession in das Alleineigenthum des Bruschetti übergegangen ist, auf das zweite Jahr. — Am 8. Februar d. J., Z. 3645, das dem Ludwig Mon Dith unterm 9. Jänner v. J. verliehene Privilegium auf die Erfindung eines wasserdichten Tuches zur Bedeckung von Dächern, Terrassen etc., so wie eines wasserdichten Kittes, auf das 2. Jahr. — Am 8. v. M. Z. 4127, das dem Joseph Palkh unterm 13. Jänner 1840 verliehene Privilegium auf die Erfindung, Rostmesser in metallenen Schalen in Taschenmesserform zu erzeugen, auf das 5. Jahr. — Und am 8. Februar d. J., Z. 4128, das dem Joseph Moser unterm 3. März 1838 verliehene Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung im Baue von Wagen, auf das 7. Jahr. Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 1. März 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 338. (3) Nr. 1957.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ludwig Ritter v. Azula, Vormundes der m. Franz Kay. Heinrich'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. Februar l. J. verstorbenen Franz Kay. Heinrich, k. k. Gymnasial-Professor, die Tagssagung auf den 15. April 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 v. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 2. März 1844.

3. 346. (2) Nr. 2345.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Vormundschaft und Curatel der minderjährigen Johanna, Maria, Katharina Swetiz, in die öffentliche Versteigerung des gesammten, zur Johann Rep. Swetiz'schen Verlaßmasse gehörigen Warenlagers um Currentpreise, mit dem inventarischen Schätzungswerth pr. 27783 fl. 58 kr. C. M. mit 5% Zuschlag; dann in die Vermietung der Gewölbslocalitäten und Einrichtung, so wie der Wohnung im 2. Stocke des Hauses Nr. 14 hier in der Stadt, gewilliget, und zu diesem Ende die Feilbietungstagsagung auf den 28. März 1844 früh 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beifügen bestimmt worden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur sowohl, als beim Dr. Maximilian Wurzbach eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können. — Laibach am 12. März 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 344. (2) Nr. 92.

E b i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird bekannt gemacht:

Man habe die executive Feilbietung der dem Mathias Sadu von Ferschtisch gehörigen, gerichtlich auf 995 fl. 15 kr. geschätzten, dem Gute Steinberg sub Urb. Nr. ¹¹/₁₇ dienßbaren Viertelhuber, und der gerichtlich auf 149 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 10 Schafe, 2 Ziegen, 2 Pferde, dann mehrere Haus- und Zimmer-Einrichtungsstücke, wegen dem Herrn Simon Sterle, Cessionär des Georg Juij, aus dem hochobergerichtlichen Urtheile vom 27. März 1841 noch schuldigen 75 fl. 55 kr., sammt 4% Verzugszinsen seit 1. December 1843, und fortlaufenden Executionskosten, bewilliget, und es werden hierzu drei Feilbietungstagsagungen, als auf den 21. April, 21. Mai und 13. Juni d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beifüge festgesetzt, daß die Realität und die Pfandstücke bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um und über den Schätzungswerth, bei der dritten Tagsagung aber auch unter demselben veräußert werden, daß die Kauflustigen der Realität ein 10% Badium des Ausrufspreises, und die Käufer der Fahrnisse den ganzen Meistbot zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen haben, endlich, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchs-extract täglich hieramts eingesehen werden können. R. R. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 13. Jänner 1844.